

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Joh. George Neumanns ... Erörterung der Frage Vom  
Termino Salutis Peremptorio, Oder Der von Gott  
bestim[m]ten Ganden-Zeit**

**Neumann, Johann Georg  
Green, Georg Sigismund  
Avenarius, Johann**

**Wittenberg, 1700**

**§. IV**

**urn:nbn:de:bsz:31-105519**

min gesetzet; dieser aber restringiret solchen nur auff etliche/  
so boschaffte/ vorseglich frevelhaftie/ und gänzlich Verstockte  
wären. Jener macht keinen Unterscheid inter voluntatem ante-  
cedentem & consequentem, d. i. unter den vorgehenden und  
nachfolgenden Willen Gottes/ da doch bey diesen solche dis-  
tinction fast die einige Brustwehr ist/ womit man sich zu be-  
schützen gedenket. Ein mehrers wil ich iho nicht anführen. Ha-  
be demnach vor nöthig erachtet/ aus des Neulings/ M. Bösen/  
Worten selbst/ den Statum controversiae zu formiren und  
die Streit-Frage einzurichten/ so dass ich nicht darvor angese-  
hen werden könne/ im geringsten von dem eigentlichen Zwe-  
cke der Sachen abgewichen zu seyn. Wann also in der Vor-  
rede oberwehnten Buchs der Inhalt desselben fürzlich in  
dieser Frage fürgestelllet wird: Ob allen Menschen die  
Gnaden-Thüre bis ans Ende thres Leben offen stehet/  
und darauff fortgefahren wird: Ja das sollen sie wissen/  
dass Gott jeden Menschen eine gewisse Zeit zur Busse  
und Annahmung der Gnade bestimmet habe/ so ist der  
Status controversiae, oder die Streit-Frage ebeneringassen  
von mir also abgesasset worden: Ob einen jedem Menschen/  
so lange er lebet/ der Weg zur Gnade durch die Busse  
offen stehet: Oder aber durch einen peremptorischen  
Termin schon lange für seinen Tode abgeschnitten wer-  
de. Nun sehe und urtheile der verständige Leser/ ob ich von  
der Meinung der Widriggesinneten abgewichen sey/ und nicht  
vielmehr den statum controversiae so formiret/ wie er aller-  
dings von den Widriggesinneten selbst fürgeleget worden.

#### S. IV.

Solte man aber M. Bösen/ als einen verführten  
Menschen/ nicht von solchen Ansehen zu seyn erachten/ dass  
man sich an seine Worte halten könne; wird es vielleicht besser  
seyt.

seyn / daß ich seines Vorgängers Worte zum Grunde setze  
und wenn selbiger schreibt : Gott habe einem jeden seinen  
Terminum peremptorium bestimmet / nach welchen kein  
weiterer Verzug gegeben werden solle / Buß-Pr. P. II. p.  
262. den Statum controversiae dargus also einrichte :

Ob Gott einem jeden Menschen einen terminum  
peremptorium gesetzt habe / nach dessen Verflissung  
ihm der Weg zur Gnade nicht mehr offen siehe ?

Da zwar die Worte ein wenig anders kommen / als oben/  
der Verstand aber allerdings einerley verbleibet. Unterdes-  
sen wird sich niemand seiner Worte schämen dürfen / so er in  
öffentlichen Schriften führet / und wenn die Apologeten uns  
durch unserer Theologorum Zeugnisse zu widerlegen su-  
chen / wundere ich mich billig / warum es einige von ihnen so  
übernehmen / daß auch wir derer Widriggesinneten Schriften  
anziehen / und aus solchen ihre Irr-Lehren darthun. Es ist ih-  
nen beydes nicht zu Danken / werden ihre Worte verschwiegen /  
so heissen es falsche imputationes : Werden sie angeführt /  
so heissen es wohl gar Lästerungen / doch wird das wohl  
das sicherste seyn / den ganzen Handel des Streits zu erfors-  
chen. Ich werde mich aber der Lehr-Art bedienen / so ich in  
meinen Collegio Polemico privato leghin vor nützlich be-  
funden / darin ich alle streitige puncte also abgefasset / daß alles  
quoad subjectum , prædicatum , und copulam erwogen  
wird / d. i. so viel man es in unserer Sprache erreichen kan (1)  
Wovon die Frage sen (2) Was gefraget werde (3) Wie  
die Frage zusammen henge. Auf solche Art hosse ich alles  
am klarlichsten fürzustellen und dem Vertheidiger der Bösi-  
schen Sache keine Gelegenheit zu geben / daß er vorwende / als  
ginge man von Zweck ab / agirte nur ein Redner / und was der  
gleichen Fürwürfe mehr sind.

### S. V.